

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003314/2023
an die Kommission**
Artikel 138 der Geschäftsordnung
Angelika Winzig (PPE)

Betrifft: Überarbeitung der De-minimis-Verordnung

Angesichts des jüngsten Inflationsdrucks und der Tatsache, dass der Schwellenwert für De-minimis-Beihilfen seit dem 1. Januar 2007 unverändert geblieben ist, erscheint der für die bevorstehende Überarbeitung vorgeschlagene Höchstbetrag von 275 000 EUR unzureichend. Allein die Inflationsraten von 2007 bis 2022 in Österreich deuten – ohne Berücksichtigung der künftigen Inflation – auf einen aktualisierten Höchstbetrag von rund 280 000 EUR hin.

1. Berücksichtigt die Kommission bei ihrer Überarbeitung der De-minimis-Verordnung¹ die jüngsten und erwarteten Inflationstrends?
2. Worauf stützt sich der vorgeschlagene Höchstbetrag von 275 000 EUR, insbesondere angesichts der jüngsten Inflationsraten?
3. Wann wird die überarbeitete De-minimis-Verordnung voraussichtlich veröffentlicht?

Eingang: 8.11.2023

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).